

Bekanntmachung

über die Auslegung von Plänen zum Zwecke der Planfeststellung für das Bauvorhaben „Ausbaustrecke Berlin – Frankfurt (Oder), Abschnitt Bahnhof Köpenick, Strecke 6153 Berlin – Guben, km 10,700 (ca. Ecke Birnbaumer Straße/Mozartstraße) bis km 13,200 (ca. Ende des S-Bahnsteiges Hirschgarten)“ im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin.

Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA), Außenstelle Berlin, hat auf den im Namen der DB Netz AG und DB Station & Service AG durch die DB ProjektBau GmbH gestellten Antrag für die o.g. Maßnahme das Planfeststellungsverfahren eingeleitet.

Das Bauvorhaben umfasst u.a. den Bau eines Mittelbahnsteiges zwischen den Fernbahngleisen im Bahnhof Köpenick sowie die Anpassung der Gleislage.

Weiterhin werden im betrachteten Streckenabschnitt folgende Bauwerke erneuert, angepasst oder zusätzlich errichtet:

- Eisenbahnüberführung (EÜ) Hämmerlingstraße,
- EÜ Forum Köpenick,
- EÜ Westzugänge Fern- und S-Bahn,
- EÜ Bahnhofstraße mit Zugängen,
- Empfangsgebäude
- Stützbauwerke,
- EÜ Wuhle,
- Wuhlewanderweg unter der EÜ Wuhle und
- Lärmschutzwände

Der Plan für das eingangs bezeichnete Bauvorhaben (Erläuterungen und Zeichnungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt

vom 01. November bis 30. November 2005

beim Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin,
Abt. Bauen und Stadtentwicklung,
Stadtplanungsamt, Raum 150,
Rathaus Köpenick, Alt Köpenick 21, 12555 Berlin,
Telefon: 6172-2547 oder 6172-2312,
Postanschrift: Postfach 910 240, 12414 Berlin

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung (Tel. wie vor) auch außerhalb dieser Zeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Donnerstags von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr werden Mitarbeiter der Vorhabensträgerin zu weiteren Erläuterungen und Auskünften im Rathaus Köpenick zur Verfügung stehen.

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **14. Dezember 2005** (maßgebend ist der Eingang in der Verwaltung), am Ort der Auslegung oder bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Postanschrift: Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin, Zi. 213 R, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang erkennen lassen sowie das Bauvorhaben bezeichnen. Einwendungen, die nach Ablauf dieser Frist erhoben werden, sind gemäß § 20 Abs. 2 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) ausgeschlossen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahn, sodass gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 AEG von einer förmlichen Erörterung im Sinne von § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgesehen werden kann. Falls ein Erörterungstermin stattfindet, wird dieser zu gegebener Zeit gesondert bekannt gemacht.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Die Nummern 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG in Kraft.

Im Auftrag
Herke